

Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



Ausgabe Nr.: 03/21

Veröffentlichungsdatum: 17.05.2021

Inhalt:

- Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Verfahrensgebietes (betrifft Bodenordnungsverfahren Neukirchen)

Spindler
Bürgermeister



Siegel



Bodenordnungsverfahren Neukirchen

Verfahrensnummer 212029

Gemeinde Neukirchen

Beschluss zur Änderung des Verfahrensgebietes

I. Entscheidender Teil

1. Änderung des Verfahrensgebietes

Das am 05.06.2014 festgestellte Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Neukirchen, wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) geändert.

Das Verfahrensgebiet wird um die folgenden Flurstücke vergrößert:

190/7; 193; 195; 198/4; 198; 204; 205; 206; 208/1; 209/1; 209/a; 210/1; 214/3; 215/2; 215/12; 215/29; 215/30; 223/7; 224/3; 227/1; 228; 228b, 466/1; 467/4; 468; 701; 702; 706/1; 706/2; 710; 711/1; 715/1; 721; 736/2; 736/3; 736/6; 736/7; 741; 744/1; 744/b; 744; 745/2; 745/3; 745/4; 751; 1003/3; 1277; 1279/e; 1279/f; 1279/g; 1279/h; 1280/a; 1281/b; 1282; 1283/2; 1284/1; 1285/3; 1285/6 der **Gemarkung Neukirchen** (Gemeinde Neukirchen)

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

II. Hinweise zur Änderung des Verfahrensgebietes

1. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses (I.) mit den Hinweisen zum Beschluss (II.) wird von der Gemeinde Neukirchen (Flurbereinigungsgemeinde) öffentlich bekannt gemacht (§ 110 FlurbG).

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit seiner Begründung und den Hinweisen zum Beschluss, sowie die Gebietsübersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Neukirchen während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Aus der Gebietsübersichtskarte sind die Begrenzung des Verfahrensgebietes und die Gebietsänderungen ersichtlich. Die Gebietsübersichtskarte ist nicht Bestandteil des Beschlusses. Die verbindliche Änderung der Verfahrensbeteiligung eines Flurstücks ergibt sich aus dem Verzeichnis der Flurstücke im entscheidenden Teil (I.) dieses Beschlusses.

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechnen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Landratsamt Erzgebirgskreis anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Erzgebirgskreis die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

Inhaber von oben genannten Rechten müssen die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

III. Begründung

...

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse postfach@kreis-erz.de-mail.de ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Im Auftrag

Gez. André Leistner
Referatsleiter

DS